Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ahrensburg

vertreten durch die Bürgermeisterin

und

dem Kreisjugendring Stormarn e.V.

vertreten durch den Vorstand

über die Übernahme der Jugendfreizeitfahrtenabrechnungen auf den Kreisjugendring und die Vereinheitlichung der Jugendfreizeitfahrtenförderung.

§ 1

Grundsatz

die Stadt Ahrensburg fördert Jugendfreizeitfahrten in Anlehnung an die beigefügten Richtlinien.

Die Stadt Ahrensburg strebt an, ihre Förderungshöhe auf ein kreiseinheitliches Niveau fortzuentwickeln.

Der Kreisjugendring übernimmt die vollständige Abrechnung und Abwicklung der Jugendfreizeitfahrtenzuschüsse für die Stadt Ahrensburg im Rahmen der Richtlinien.

Die Stadt Ahrensburg trägt die vereinheitlichten angemessenen Kosten, die durch die Abrechnung und Abwicklung entstehen

§ 2

Aufgaben des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring stellt die ordnungsgemäße Abrechnung und Abwicklung der Jugendfreizeitfahrtenzuschüsse sicher und zahlt die Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie und der im jeweiligen Haushaltsjahr von der Stadt Ahrensburg zur Verfügung gestellten Mittel aus. Er entwickelt ein effizientes und transparentes Abrechnungswesen incl. Formularen, etc.. Im Ermessensfall entscheidet der Kreisjugendring. Widersprüche gegen den Jugendfreizeitfahrtenförderungsbescheid - soweit er Ahrensburger Teilnehmer betrifft - werden der Stadt Ahrensburg zur Entscheidung vorgelegt.

Die Antragsbearbeitung erfolgt vornehmlich durch sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer.

Der Kreisjugendring erstellt eine Endabrechnung auf den 31. Dezember des Jahres unter Angabe jeder geförderten Fahrt sowie deren von der Stadt Ahrensburg geförderten Teilnehmendenzahl. Gegebenenfalls. existierende Haushaltsreste werden bis zum 1. Februar des Folgejahres nach Rücksprache zurückerstattet bzw. verrechnet.

§ 3

Aufgaben der Stadt

Die Stadt Ahrensburg vergütet die im Zusammenhang mit der Freizeitfahrtenabrechnung anfallenden Kosten des Kreisjugendringes mit 0,17 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. Dieser Kostensatz deckt sowohl anteilige Personal- als auch Verwaltungssachkosten ab und basiert auf der Berechnungsgrundlage von mindestens 30.000 abzurechnenden Teilnehmertagen p.a. aus den Städten und Gemeinden des Kreises.

Sobald die durch den Kreisjugendring für die Städte und Gemeinden abgerechneten Teilnehmertage die Schwelle von 30.000 überschreiten, werden Verhandlungen über eine Reduzierung des Kostensatzes aufgenommen.

Der Kreisjugendring erhält die auszuzahlenden Mittel und die Verwaltungskostenerstattung vorschüssig in drei zu Jahresbeginn bzgl. ihrer Höhe und des Zahlungszeitpunktes vereinbarten Teilbeträgen. Die erste Rate in Höhe von 30 % der veranschlagten Jahresförderung steht dem Kreisjugendring ab 1. Februar des Jahres zur Verfügung.

Die Stadt Ahrensburg informiert den Kreisjugendring frühzeitig über Veränderungen in der Förderung und ändert die Förderungssätze der Jugendfreizeitfahrtenzuschüsse nur zum Jahreswechsel.

§ 4

Zusammenarbeit und Überprüfung

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben besteht enge Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendring und den zuständigen Stellen der Stadt Ahrensburg.

Die ordnungsgemäße Verwaltung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kann durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. Beauftrage der Stadt Ahrensburg überwacht werden. Dazu wird der Kreisjugendring sämtliche einschlägigen Unterlagen und Belege zur Einsicht bereitstellen.

§ 5

Inkrafttreten, Vereinbarungsänderung und -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 12.12.1995.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch zum 01.01.2003 gekündigt werden.

Bei einer einseitigen Veränderung in der Struktur oder der Höhe der Jugendfreizeitfahrtenzuschußsätze durch die Stadt hat der Kreisjugendring das Recht, den Vertrag zum Stichtag des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

Stadt Ahrensburg

Die Bürgermeisterin

Ahrensburg, den 10.12.2001

Kreisjugendring Stormarn e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anlage

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Ahrensburg und dem Kreisjugendring Stormarn e.V. zur Förderung der Jugendfreizeitfahrten vom 10.12.2001

- Richtlinien zur Förderung der Jugendfreizeitfahrten-

1. Jugendfreizeitfahrten

Die Veranstaltung von Jugendfreizeitfahrten ist eine wichtige Möglichkeit, jungen Menschen durch Zusammenleben in Gruppen Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Bei der Förderung von Jugendfreizeitfahrten wird vorausgesetzt, daß sich die anerkannten Träger der Jugendhilfe ihrer Angebote bewußt sind. Demokratische Leitung der Freizeiten, die Beteiligung der Teilnehmer/innen bei allen sie betreffenden Entscheidungen sowie Spiele und Angebote, die zur Friedfertigkeit erziehen und zu kreativem, solidarischem Handeln anregen, sind unverzichtbare Bestandteile von Jugendfreizeitfahrten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind durch Gesetz, Landesrichtlinien oder durch Anerkennungsbescheid des Amt für Jugend, Schule und Familie im Kreis Stormarn anerkannte Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben.

Ferner sind im Einzelfall solcche Stormarner Träger antragsberechtigt, für die das Jugendamt des Kreises Stormarn das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG bestätigt. Bei einer regelmäßigen Förderung[1] ist eine Anerkennung nach § 75 KJHG anzustreben

[1] Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Stormarn hat in seiner Sitzung am 06.07.1998 festgelegt, dass von einer "regelmäßigen Förderung" im Sinne dieser Richtlinie dann ausgegangen werden kann, wenn einem Träger in einem Jahr mehr als 2 Freizeiten oder in 2 aufeinanderfolgenden Jahren mehr als je 1 Freizeitfahrt gefördert werden sollen. Die Träger sollen zur Teilnahme an einem einfachen, regelmäßigen Förderungsverfahren den Aufbau anerkennungsfähiger Strukturen (Anerkennung nach § 75 KJHG) vorantreiben. Bei Fragen zur Förderungsfähigkeit oder Anerkennung bitte rechtzeitig (hier spätestens 4 Wochen vor Begin der Freizeit) an das Jugendamt des Kreises Stormarn wenden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

An der Freizeitfahrt müssen mindestens 5 Stormarner Teilnehmer/innen und 1 Leiter/in teilnehmen. Die Förderung der Teilnehmer/innen endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Leiter/innen und Betreuer/innen von Jugendfreizeitfahrten.

Mindestens ein/e verantwortliche/r Begleiter/in der Jugendfreizeitfahrt muß zu Beginn der Veranstaltung einen gültigen amtlichen Mitarbeiterausweis besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein.

Nicht gefördert werden:

- Studien und Trampfahrten

- Konfirmandenfreizeiten

- Klassenfahrten

- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit die Teilnahme nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Fahrt unberührt bleibt.

Es werden Freizeitfahrten gefördert, die mindestens 3 Tage dauern. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.

Der/Die Antragssteller/in ist verpflichtet, die bewilligte Beihilfe nur für den beantragten Zweck zu verwenden und dem Kreisjugendring Stormarn e.V. auf Anforderung alle Belege über Einnahme und Ausgaben im Zusammenhang mit der Fahrt zur Einsichtnahme vorzulegen.

Alle Belege sind mindestens 3 Jahre für evtl. Prüfungen aufzubewahren.

4. Umfang der Förderung durch die Stadt Ahrensburg ab dem 01.01.2002

Für jede/n der Stadt Ahrensburg zugeordnete/n Teilnehmer/in sowie für anzurechnende Leiter/in und Betreuer/in je Tag **2 €**.

5. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig als Antrag.

Der vollständig ausgefüllte Vordruck für den Verwendungsnachweis muß spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung beim Kreisjugendring Stormarn e.V. vorliegen. Entsprechende Vordrucke sendet der Kreisjugendring oder das Amt für Jugend, Schule und Familie auf Anfrage zu.

Der Verwendungsnachweis muß von dem/der Vorsitzenden, Jugendwart/in oder Geschäftsführer/in unterschrieben sein.

Antragssteller/innen erhalten einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Beihilfe.

Stehen für das laufende Haushaltsjahr keine Mittel mehr zur Verfügung, erhalten die Antragssteller/innen eine Mitteilung, daß ihnen eine entsprechende Beihilfe aus Mitteln des folgenden Haushaltsjahres in Aussicht gestellt werden kann. Diese Mitteilung ist mit dem Vorbehalt zu versehen, daß im künftigen Haushalt entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

In Härtefällen[2] kann ein Vorschuß gezahlt werden

[2] Bitte prüfen Sie selbst, ob für Sie eine Härte vorliegt. Der Antrag wäre formlos aber kurz begründet an den Kreisjugendring zu richten.

(Nicht vergessen: Jugendleiter/in-Card noch gültig? Anspruch auf Sonderurlaub und Verdienstausfallerstattung? ggf. an das Jugendamt des Kreises wenden.)